

Darlehensvertrag
(Nachrangdarlehen)
zwischen

der pro regionale energie eG
Ernst-Scheuern-Platz 1, 65582 Diez

im Folgenden Darlehensnehmerin genannt

und

Name: _____

Strasse: _____

PLZ: _____ Wohnort: _____

im Folgenden Darlehensgeber genannt.

§ 1 Zweck und Auszahlung des Darlehens

(1) Der Darlehensgeber stellt der Darlehensnehmerin zum Zweck der Anschlussfinanzierung für die pro regionale energie Solarpark Waldsolms GmbH & Co.KG ein Darlehen in Höhe von EUR _____ (in Worten: _____ Euro) zur Verfügung.

(2) Das Darlehen wird in voller Höhe am **03.12.2021** ausgezahlt.

(3) Der Darlehensgeber überweist der Darlehensnehmerin den Darlehensbetrag auf deren Konto mit der IBAN DE28570928000214136201 bei der Volksbank Rhein-Lahn-Limburg eG.

§ 2 Wirksamkeit des Vertrages

Die Wirksamkeit des Darlehensvertrages steht unter keiner aufschiebenden Bedingung.

§ 3 Vertragslaufzeit

Der Darlehensvertrag hat eine Laufzeit von 6 Jahren gemäß dem angefügten Zins- und Tilgungsplan.

§ 4 Verzinsung

(1) Das Darlehen ist mit 3,00 % p. a. zu verzinsen. Die Zinsen werden aus dem jeweiligen Darlehenssaldo berechnet.

(2) Die Zinsen sind vierteljährlich zahlbar.

§ 5 Tilgung

- (1) Das Darlehen ist von der Darlehensnehmerin an den Darlehnsgeber innerhalb der Vertragslaufzeit vollständig zurückzuzahlen.
- (2) Die Tilgung erfolgt ab dem 30.03.2022 gemäß dem angefügten Zins- und Tilgungsplan.
- (3) Eine vorzeitige Darlehenstilgung ist jederzeit möglich.

§ 6 Nachrangigkeit

- (1) Der Anspruch auf Rückzahlung des Darlehens und die Auszahlung der Zinsen sind solange und soweit ausgeschlossen, als diese Forderungen einen Grund für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens des Darlehensnehmers herbeiführen würden.
- (2) Die Forderung der Darlehensgeber wird ausschließlich aus Bilanzgewinnen, sonstigem freien Vermögen und/oder einem Liquidationsüberschuss beglichen.
- (3) Im Falle eines Insolvenzverfahrens oder der Liquidation des Darlehensnehmers wird das Darlehen erst nach den Forderungen aller anderen Gläubiger bedient; im Insolvenzverfahren auch erst nach den Forderungen der nachrangigen Insolvenzgläubiger im Sinne des § 39 Abs. 1 und 2 der Insolvenzordnung
- (4) Haben auch andere Darlehensgeber ein Nachrangdarlehen mit dem Darlehensnehmer vereinbart, sollen die Darlehensgeber untereinander nach dem Verhältnis der Beträge ihrer Forderungen befriedigt werden.
- (5) Aus obigen Ausführungen ist erkennbar, dass unter Umständen ein Totalausfall entstehen kann.

§ 7 Bankverbindung

Die Zins- und Tilgungszahlungen (Annuität) sind von der Darlehensnehmerin an den Darlehensgeber auf das Konto: IBAN: DE _____

Bank: _____

zu überweisen.

Ändert sich die Bankverbindung des Darlehensgebers, so ist von diesem eine gültige Bankverbindung zu benennen. Bis zur Nennung der gültigen Bankverbindung werden die Gelder unverzinslich auf ein Konto der Darlehensnehmerin eingezahlt.

§ 8 Unterrichtung des Darlehensgebers

Eine einmalige jährliche Information über die Höhe des Restdarlehens durch den Darlehensgeber findet nicht statt. Diese Information ist dem angefügten Zins- und Tilgungsplan zu entnehmen.

§ 9 Kündigung

(1) Vor Ablauf der vereinbarten Laufzeit kann sowohl der Darlehensgeber als auch der Darlehensnehmer den Vertrag mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres vorzeitig kündigen.

(2) Die Rechte gem. §§ 489 und 490 BGB bleiben von den vorstehenden Abs. 1 unberührt.

§ 10 Abtretung/Verpfändung

(1) Die Abtretung/Verpfändung aller aus diesem Darlehensvertrag dem Darlehensgeber zustehenden Ansprüche bedarf der Zustimmung des Darlehensnehmers.

§ 11 Sonstiges

(1) Nebenabreden und Änderungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform oder schriftlichen Bestätigung durch den Darlehensgeber. Eine Änderung von § 7 ist nicht möglich. Dieser Vertrag enthält sämtliche zwischen den Vertragsparteien über das Darlehen getroffenen Vereinbarungen in mündlicher und schriftlicher Form.

(2) Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(3) Erfüllungsort für alle Zahlungen ist der Sitz des Darlehensgebers. Gerichtsstand ist, soweit beide Vertragsparteien Kaufleute sind, der Sitz des Darlehensgebers.

(4) Die Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen berührt die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht.

Ort, Datum

Unterschrift Darlehensgeber

Ort, Datum

Unterschrift Vorstand pro regionale energie eG

Hinweise zum Nachrangdarlehen mit der pro regionale energie eG

Rechtliche Hinweise / Beschreibung der Regelungen im Nachrangdarlehensvertrag

Der Nachrangdarlehensvertrag enthält keine aufschiebende Bedingung.

Die Laufzeit des Nachrangdarlehensvertrags beträgt 6 Jahre, innerhalb derer das Darlehen vollständig zu tilgen und der noch nicht an den Darlehensgeber zurückgeführte Darlehensbetrag mit einem Zinssatz von 3,00% p.a. zu verzinsen ist; Sondertilgungen sind unbegrenzt möglich. Ein Zins- und Tilgungsplan ist dem Darlehensvertrag zwingend hinzuzufügen.

Erst nachdem die Forderungen aller anderen Gläubiger der Darlehensnehmerin - auch die der nachrangigen Insolvenzgläubiger gemäß § 39 Insolvenzordnung - befriedigt wurden, fließen Zahlungen an die Nachrangdarlehensgeber (qualifizierter Rangrücktritt). Sämtliche Nachrangdarlehensgeber werden im Fall der Insolvenz untereinander im Verhältnis ihrer Forderungen gleich befriedigt.

Beide Parteien können den Darlehensvertrag mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres kündigen. Unabhängig davon stehen dem Darlehensgeber das ordentlichen Kündigungsrecht gemäß § 489 BGB sowie das außerordentliche Kündigungsrecht gemäß § 490 BGB zur Verfügung.

Der Darlehensgeber darf Ansprüche aus dem Darlehensvertrag nur mit Zustimmung der Darlehensnehmerin abtreten.

Steuerliche Hinweise

Sofern der Darlehensgeber das Darlehen im Privatvermögen hält, stellen die zugeflossenen Zinsen Einkünfte aus Kapitalvermögen dar (Erträge aus sonstigen Kapitalforderungen, vgl. § 20 Abs. 1 Ziff. 7 EStG). Ein Einbehalt von Kapitalertragssteuer (Zinsabschlag) durch die pro regionale energie eG ist bei Kapitalforderungen gemäß § 20 Abs. 1 Ziff. 7 EStG nicht durchzuführen (vgl. § 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 7 EStG). Stattdessen sind die Zinsen in der jährlichen Einkommensteuererklärung zu erklären (vgl. § 32b EStG). Die Einkommensteuer auf diese Kapitalerträge beträgt 25% zzgl. Solidaritätszuschlag (5,5% auf 25%) sowie ggf. Kirchensteuer. Zu beachten ist, dass etwaige Verluste durch den Ausfall der Darlehensforderung keine steuerlich abziehbaren Verluste darstellen.

Hält ein Investor das Darlehen im Betriebsvermögen, sind die steuerlichen Folgen durch einen Steuerberater zu klären.